

Schönberger Blätter Heft 55

Wie **Elias Müller** sein Handgut an seinen Sohn **Hermann** verkaufte (1849),

*

wie **Johann Triembs** in den „Unterthanenverband des Königreichs Sachsen“ aufgenommen wurde (1863),

*

wie sein Sohn **Arno Triembs** das eigene Gut 1898 verpachtete

*

und wie **dieser** im gleichen Jahr das Bauerngut seines Schwiegervaters kaufte
(1898)

* * * * *

Wie all das im Detail geregelt und in Verträgen besiegelt wurde, was in „Patenbriefen“ stand, erzählen alte Urkunden aus Harthau und Umgebung

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter: http://www.krause-schoenberg.de/materialversand_aktuell_sb_reihe_9-04.html

Beginnend mit Heft 50 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,
E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.

© Jede Art der Nach-Nutzung,
der Verwendung, der Herstellung von Kopien
oder des Nachdrucks – auch von Textteilen –
ist NICHT gestattet !

20.08.18
© Joachim Krause 2016

Herzlich gedankt sei Frau Irmgard Harnisch und Herrn Bernhard Ulbricht in Harthau (Ortsteil von 08396 Oberwiera), welche diese Unterlagen zur Verfügung gestellt haben

Einführung

Um die nachfolgend aufgeführten **Urkunden 1 bis 4** einordnen zu können, sei folgendes vorangestellt (entnommen aus der Zusammenstellung „Familiengeschichte der Familie Harnisch-Heinke“).

Hermann Müller war Handbauer in Oberwiera (heute zu 08396 Oberwiera gehörend). Er hatte 1849 das Bauerngut seines Vaters gekauft (siehe Urkunde 1). Er war verheiratet mit Anna Müller geb. Götze aus Wickersdorf.

Hermann Müller verunglückte tödlich.

Seine Witwe heiratete 1862 in Oberwiera Johann Triembs, der aus Schömbach stammte (heute zu 04618 Langenleuba-Niederhain gehörend). Da Johann Triembs zu dieser Zeit als „Ausländer“ galt (Schömbach gehörte zum damaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg, Oberwiera jedoch zum Königreich Sachsen), musste er seine Niederlassung in Oberwiera beantragen. Seine „Aufnahme in den Unterthanenverband des Königreichs Sachsen“ wurde 1863 genehmigt (siehe dazu Urkunde 2).

Anna Triembs (verw. Müller geb. Götze) hatte das Handgut ihres verstorbenen Ehemannes käuflich von den (übrigen) Erben für einen Preis von 8000 Thalern erworben. Das Gut war damit in ihrem alleinigen Eigentum – ihr zweiter Ehemann Johann Triembs ist niemals (Mit-)Besitzer des Gutes gewesen. 1890 verkaufte Anna Triembs das Bauerngut an ihren einzigen Sohn, den Wirtschaftsgehilfen Arno Triembs, für einen Preis von 36.000 Mark. Zum Inventar des Gutes gehörten zu dieser Zeit zwei Pferde, sieben Kühe, fünf Stück Jungvieh und zwei Schweine.

Arno Triembs hatte nach dem Kaufvertrag seinen beiden noch lebenden Eltern noch einige Leistungen zu erbringen. Er bewirtschaftete das Gut bis zum 30. Juni 1898. Von diesem Tag an verpachtete er sein von der Mutter übernommenes Bauerngut (siehe dazu Urkunde 3).

Arno Triembs hatte nämlich bereits 1890 Lina Sophie Schnabel geheiratet, die Tochter eines Bauern in Harthau (heute zu 08396 Oberwiera gehörend). Und Gottfried Schnabel, der Vater von Lina Sophie, verkaufte nun im Jahre 1898 sein Gut in Harthau an seinen Schwiegersohn für 60.000 Mark (siehe dazu Urkunde 4).

Das Verkaufen der Güter innerhalb der Familie war ein formaler Akt, eigentlich könnte man diese Übertragung auch als Vererben verstehen.

Im Kaufvertrag wurden jedoch im Detail und rechtskräftig (einklagbar) alle Verpflichtungen für Wohn- und Nutzungsrechte sowie für den Anspruch auf Geldleistungen und Naturalien festgelegt. Diese sicherten dem Altbauern, dem „Auszügler“, und seiner Frau lebenslang Bleibe und Auskommen. Ein weiterer Teil der Kaufsumme, die nicht ausgezahlt wurde, war auch zu verstehen als Verpflichtung zur Versorgung weiterer Geschwister (z. B. höhere Schulbildung und Studium für Söhne, „Mitgift“ bei der Verheiratung von Töchtern).

Die **Urkunden 5 bis 8**, in denen es auch um die **Übernahme von Patenschaften** geht, wurden von Herrn Bernhard Ulbricht zur Verfügung gestellt.

1. Gutsverkauf vom Vater an den Sohn (Oberwiera 1849)

Johann Herrmann Müllers in Oberwiera Handguts-Kauf

Zu wissen sey hiermit, daß heute ...
erschienen sind:

**Elias Müller, Handbauer¹ aus Oberwiera
als Verkäufer**

und deßen vierter Sohn

Johann Herrmann Müller, ebendaher, angeblich 24 Jahre alt,
als Käufer

...

Es verkauft nämlich nachgedachter Müller sein am 7. Juli 1815 in Ehre und Würden gewonnenes, allhier zu Oberwiera zwischen ... Mehlhorn und Gottfried Speck inne-
liegendes, im Brandcataster unter No. 4 verzeichnetes Handgut, an Wohnhaus,
Scheune und Seitengebäuden, Feldern, Gärten, Wiesen und Hölzung² ingleichen
den zum Freiherrl. v. Kotzauischen Gerichten zu Oberwiera angehörigen
Grundstücken, nebst folgenden Inventarien

(es folgt eine längere Auflistung)

an letztgedachten Herrmann Müller erb- und eigenthümlich und für 3600 Thaler –
mit Buchstaben **Drey Tausend Sechs Hundert Thaler** –
Cour. im 14 Thaler Fuß ...

Auf beiderseitiger Uebereinkunft des Verkäufers sowohl als auch des Käufers ist
Letzterer gehalten, sofern er das vorstehend erkaufte Handgut vor der Verheirathung
zu verkaufen beabsichtigte, dasselbe seinem Vater oder einem seiner Brüder, um
eben den, im gegenwärtigen Kaufe festgesetzten Preis. ohne Weiteres zu überlas-
sen und diesen das Vorkaufsrecht zu gestatten.

Auch hat Käufer seinem Bruder Abraham eine Kuh nach des Letzteren Wahl, jedoch
keine Eimerkuh (?³), sowie bei seiner Verheirathung eine Mahlzeit und einen Konsis-

¹ in früheren Zeiten hatten Handbauern ihre Frondienste durch Handarbeit zu erbringen (obwohl sie durchaus
Pferde besitzen konnten), Pferdebauern oder Anspanner mussten mit Pferden Frondienste leisten

² Waldstücken (für die Gewinnung von Bau- und Brennholz)

³ eine milchgebende Kuh?

ten (?) für 20. bis 25. Persohnen, oder nach Belieben auch 10 rth.⁴ dafür zu gewähren, nicht minder denselben vor seiner Verheirathung, oder bis zum 35. Lebensjahre, ansonderlichen Falls seinen Aufenthalt, sowie bei Krankheiten, wenn solche nicht ansteckend, 4. Wochen unentgeldliche Passage und Verköstigung zu gewarten⁵ ...

Unbeschadet obiger Kaufsumme bedingt sich Verkäufer auf Lebenszeit nachverzeichneten, bei der Wirthschaftsübergabe anhebenden Naturalauszug aus,

als:

Freie und unentgeldliche Herberge im Hause, die erforderliche Bequemlichkeit in der großen Stube vom Ofen bis zum hintern Fenster, sowie die kleine Stube zum alleinigen Gebrauch, die Kammer auf dem Boden zur Treppe hinauf rechter Hand, auf dem Oberboden links den Raum von der Feuereße⁶ bis an den Giebel, desgleichen einen beliebigen Raum im Gewölbe, sowie im Gartenkeller die Erdäpfel aufzubewahren, ferner die im Stallgebäude befindliche Kammer, den Raum über dem Wagenschuppen an der Scheune, sowie endlich den Platz vorn an den Hausfenstern in der Breite des Hauses von der Giebelseite nach dem Durchwege und in allen diesen vorbemerkten Räumen freien und ungehinderten Aus- und Eingang,

dann alljährlich:

3 Scheffel⁷ Korn

1 Scheffel Gerste

½ Scheffel Winterweizen

1 Maas Erbsen und

2 Scheffel gute Eßerdaepfel⁸

(alles von guter Qualität und nach Waldenburger Gemäße)

auch vorstehendes Gedreite in- und aus der Mühle zu fahren,

ferner:

7 Kannen Winterbutter á 6 Stückchen á 18 Loth bei Klee- und Krautfütterung einzulegen sowie 2 Stückchen dergleichen allwöchentlich, von Walpurgis⁹ bis Michaelis, 2 Schock kleine und ½ Schock große Käse, 1 ½ Schock Hühnereier nach Auszüglers Belieben, bei jedesmaligem Butterschlagen 1 Kanne Buttermilch, sowie 1/8 Kanne Rahm alltäglich, zu Ostern und zu Pfingsten jedesmal 2 Kannen gute Milch, 2 Kannen Rahm, 1 Mandel Reibekäse und 3 Näpfchen Quark, desgleichen zur Kirmse: 2 Kannen Rahm, 3 Kannen gute Milch, 4 Näpfchen Quark und einen Schweinebraten von 8 Pfund, ein gemästetes Schwein oder 10 rth. Geld zu Ostern, frei Licht und Salz oder 2 Kannen gutes Oel und 1 Metze Salz,

ferner:

1 Schock Krauthäupter, 1 Schock Kohlrüben, 1 Schock Einlegegurken und soviel Salat und andere Gartengewächse als Auszügler beliebt, den vierten Theil von allen erbauten Baum- und Strauchfrüchten auch nach Erfordern Ersterns mit abzubacken, freies Waschen, Backen und Kochen bei Käufers Holze, die Wäsche zu versehen, zu

⁴ Thaler

⁵ gewähren

⁶ Schornstein

⁷ zu den ab hier folgenden Angaben zu damals üblichen Maß- und Gewichtsangaben siehe Tabelle im Anhang

⁸ Ess-Kartoffeln, andere Qualität als Futter-Kartoffeln

⁹ Zeitangaben zu bestimmten Terminen im Jahr wie Michaelis, Walpurgis usw., zu denen Leistungen zu erbringen waren, siehe Tabelle im Anhang

nähen und bis zum Anziehen täglich vorzurichten, das Bette alltäglich zu machen und in gutem Stande zu erhalten, alle 2 Monate neu Bett-Stroh einzulegen und zur Winterszeit nach Verlangen mit einer Wärmflasche zu erwärmen, auch dasselbe bei Krankheit in die Stube zu schlagen, einen Boten nach dem Arzt zu schicken, ohne jedoch für die Medizin zu stehen und hierbei den Auszügler unentgeltlich zu warten und zu pflegen,

1 Stückchen weiße flächs'ne Leinwand á 16 Ellen (Zweiundvierziger)

1 Schock drei Elliges Reißholz, 2 Ellen stark im Gebinde, oder 3 rth. 15 ... Geld und

1 Klafter harte glatte Scheite oder 5 rth. Geld, beides alljährlich zu Johanni gefällig

Im Fall endlich Verkäufer aus irgend einem erheblichen Grunde genöthigt sein sollte, auszuziehen und seine im vorstehenden Auszuge verbundene Bequemlichkeit ganz aufzugeben, so hat Käufer alljährlich 8 rth. Hauszins zu entrichten und den sämtlichen vorstehenden Auszug nachzuschaffen, jedoch nicht über 2 Stunden Entfernung

...

So geschehen zu Oberwiera am **21. Juli 1849**

2. Ein Ausländer aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg erhält die Staatsbürgerschaft des Königreichs Sachsen (1863)

Verleihungsurkunde

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Direction als die vom Königlichen Ministerium des Innern nach § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 dazu mit Auftrag versehene Staatsbehörde erklärt hiermit, daß von ihr der Oeconom¹⁰

Johann Triembs

aus Schömbach im Herzogthum Sachsen-Altenburg
zum Behufe seiner Niederlassung in

Oberwiera

zugleich mit seiner Ehefrau Anna verw. gewesene Müller geb. Götze auf Grund der Bestimmungen in § 6 ff. des angezogenen Gesetzes in den **Unterthanenverband des Königreichs Sachsen** aufgenommen worden ist.

Zwickau, d. 21. April 1863
Königliche Kreis-Direction

¹⁰ Wirtschaftsgehilfe

3. Pachtvertrag für ein Bauerngut in Harthau (1898)

Pachtvertrag

für
den Gutsbesitzer Herrn Gottfried Erdmann Schumann
in Oberwiera
über das auf Fol. 2 und 29 des Grund- und Hypothekenbuches für Oberwiera eingetragene Bauerngut

Zwischen
dem **Gutsbesitzer Herrn Emil Arno Triembs
wohnhaft in Harthau
als Verpachter** an einem Theile
und
dem **Gutsbesitzer Herrn Gottfried Erdmann Schumann
in Oberwiera
als Abpachter** am anderen Theile
ist der vorstehende
Pachtvertrag
wohlbedächtig verabredet und auf das Rechtsverbindlichste abgeschlossen worden.

§.1.

Es erhält und überlässt nämlich der Gutsbesitzer Emil Arno Triembs in Harthau die öconomische Nutzung des ihm eigenthümlich zugehörigen ... Bauerngut No 4 des Brandcatasters für Oberwiera und folgenden Grundstücken

(es folgt eine Auflistung der Parzellen im Flurbuch)

unter nachstehenden Beschränkungen.

§.2.

Beschränkungen und besondere Verpflichtungen des Pächters und unbeschadet der Pachtsumme

behält sich Verpachter für seine Mutter¹¹ Anna verw. *(itwet)* gewesene Müller verhehl. *(ichte)* Triembs, jetzt verw. *(itwete)* Triembs geb. *(orene)* Götze mit Pächters Bewilligung folgende
Auszugs und Herbergsleistungen vor:

¹¹ Die Mutter des Verpächters bleibt in dem verpachteten Hof wohnen; im Folgenden werden ihre lebenslangen Rechte festgeschrieben

- a. die alleinige Benutzung der Nebenstube, nördlich von der großen Stube aus gelegen
- b. die Mitbenutzung der großen Wohnstube, links von deren Eingang von der Thür an in gleicher Breite bis an die östliche Giebelwand
- c. die Mitbenutzung des Hauskellers, des Speisegewölbes und der Küche, in ersteren zwei Räumlichkeiten einen beliebigen Platz
- d. zwei in der Etage gelegene Kammern, diejenige über der kleinen Nebenstube gelegen, dann die erste links von der Treppe nach dem Hofe zu gelegen
- e. ein Viertheil vom Dachboden am östlichen Hausgiebel gelegen, und zu allen von a.-e. ausbedungenen Räumlichkeiten zu jeder Zeit freien ungehinderte Aus- und Eingang
- f. freie unentgeltliche Feuerung von Käufers (*muss wohl heißen: Pächters*) Brennmaterialien und zu jeder Zeit bis vor den Ofen vollständig zu besorgen, ingleichen beliebige Reinigung der Oefen
- g. Bei Krankheitsfällen zu jeder Zeit gute Wartung und Pflege, auf Wunsch den Arzt und Medicamente sofort zu holen, die Kosten für Arzt und Medicamente sind von der Auszüglerin zu bestreiten, auf Wunsch ein Bett in eine beliebige Stube der Auszüglerin zu schlagen und bis zum Belegen sofort fertig zu stellen, überhaupt alle zwei Monate frisches vollständiges Stroh in die übrigen Betten der Auszüglerin zu legen, und täglich mit zu bestellen, auf Wunsch bei Kälte oder Krankheit eine Wärmflasche gut gewärmt in deren Bett zu besorgen, die Auszugsräume täglich mit zu kehren, und allwöchentlich gut mit zu scheuern
- h. Die Leib- und Bettwäsche mit zu waschen und auszubessern, überhaupt bis zur Anziehung fertig zu stellen und vorzulegen
- i. Alljährlich fünf Fahren zu 3 Stunden Entfernung mit den besten vorhandenen Kutschwagen, womöglich nicht in der Erntezeit, sonst aber nach Beliebung der Auszüglerin
- k. freie Kost, das heißt unentgeltliches Essen und Trinken bei der Familie an Pächters Tische
- l. Die Hälfte der Grätzebeete¹² in den Ziergarten am Wohnhause gelegen, wovon Auszüglerin die freie Wahl hat, und vom Pächter zu düngen und zu bearbeiten sind
- m. ein Fünftel von allen erbauten Obst- und Beerenfrüchten, selbe zur gehörigen Zeit mit zu pflücken und am gewünschten Platz abzulegen

¹² Küchen- oder Grätzegarten, für Kräuter und Gemüse am Haus

- n. Sollte es Auszüglerin gefallen ihre Auszugsräume nicht mehr zu benutzen und die Naturalauszüge ind Natura nicht mehr zu wünschen, hat Pachter ihr alljährlich eine Entschädigung von Mark 330. – sage Dreihundert und Dreißig Mark – dafür zu bezahlen
- o. Alle unterirdischen Nutzungen an Torf¹³, Kohle, Thon. Lehm, edlen Metallen und dergleichen hat der Pachter keine Nutzung davon zu ziehen, sondern dem Verpachter zu überlassen
- p. Gehen bei Eisenbahnbauten¹⁴ Grundstückstheile der Benutzung des Pächters verloren, so hat derselbe von der Pachtsumme nur soviel in Abzug zu bringen, als er sich nach Verhältniß des Flächengehaltes des betroffenen Grundstückes zu dem jährlichen Pachtgelde auf den fraglichen Parzellen erpartirt (?)

.....

Oberwiera, 1. Juli 1898

¹³ Ende des 19. Jahrhunderts wurden überall in der Region Vorkommen von Braunkohle (Torf, Nasspresssteine) entdeckt und im Untertagebergbau abgebaut

¹⁴ Überall gab es am Ende des 19. Jahrhunderts Planungen für neue Eisenbahnstrecken, die zum großen Teil aber nicht verwirklicht wurden

4. Verkauf eines Bauerngutes in Harthau vom Schwiegervater an den Schwiegersohn (1898)

Kaufurkunde mit Recognitionsschein für den Gutsbesitzer Herrn Emil Arno Triembs in Harthau

Das unterzeichnete Amtsgericht hat am heutigen Tage auf Grund nachstehender Urkunde, welche eine mit ihrer Urschrift verglichen und mit derselben wörtlich gleichlautend befundene Abschrift ist, und also lautet:

Zwischen
den nachbenannten Kontrahenten ist am heutigen Tage folgender Kaufvertrag abgeschlossen worden.

§1.

Es verkauft und überläßt der **Gutsbesitzer Gottfried Schnabel in Harthau**

a) sein auf Folium 4 des Grund- und Hypothekenbuchs für Harthau eingetragenes Bauerngut Nr. 4 des Brandcatasters Nr. 12 des Flurbuchs mit folgenden Flurstücken und zwar Nr. 39, 40 ...

samt allen Zubehörungen und Oblasten an seinen Schwiegersohn, den **Gutsbesitzer Emil Arno Triembs in Harthau**, um und für die gegenseitig vereinbarte Kaufsumme von

Sechzig Tausend Mark

mit Zahlen 60,000 Mark –,

wovon Mark 10000 – für lebendes und todes Inventar gelten soll.

§2.

Die Kaufsumme gelangt wie folgt zur Berichtigung:

36000 Mark– überweist der Verkäufer seiner Tochter Lina Sophie Triembs geb. Schnabel unter deren Nahmen als väterliche Mithilfe, welchen Betrag der Käufer innehält;

24000 Mark–, womit die Kaufsumme aufgeht und ihre Richtigkeit erhält, läßt Verkäufer auf dem verkauften Gute stehen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, diese unbezahlten Kaufgelder mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsen und die Zinsen halbjährlich zu berichtigen, übernimmt auch alle durch die dereinstige Auszahlung, Quittung, Session, Löschung mit Einschluß aller Stempelbeträge entstandenen Kosten zur alleinigen Berichtigung und gelobt zur Sicherheit der unbezahlten Kaufgelder s. O. am Kaufgrundstück die von dem Verkäufer vorbehaltene Hypothek hiermit ausdrücklich an und hat der Auszahlung dieses

Kapitals eine nur vom Verkäufer stattfindende einvierteljährige Aufkündigung voranzugehen.

60000 Mark Sa

§3.

Unbeschadet der Kaufsumme behält sich Verkäufer, der 71 Jahre alt ist, folgenden ihm auf seine Lebenszeit unentgeltlich zu gewährenden

Wohnungs- und Naturalauszug

im Kaufgrundstück vor, und zwar:

a) Freien und ungehinderten Ein- und Ausgang zu und von den, von dem Auszügler vorbehaltenen Räumlichkeiten, sowie zu Hof, Garten und Gemüsegarten, die gemeinschaftliche Benutzung der großen Wohnstube, hauptsächlich die Seite beim Ofen, der Trinkwasserplumpe und des Abortes, die Nebenstube mit dem Ein- und Ausgang durch die große Stube und Küche zur alleinigen Benutzung, die Kammer über der großen Wohnstube, und die daranstoßende kleine Kammer, sowie die über der Nebenstube gelegene Oberstube ebenfalls zur alleinigen Benutzung, und diese Räume täglich mit zu kehren und allwöchentlich zu scheuern. Auf den Oberboden des Wohnhauses eine viertel Seite am vorderen Giebel, den kleinen Keller im Wohnhause sowie im Seitengewölbe die Hälfte nach dem Hofe gelegen, sämtlich genannte Räume zur alleinigen Nutzung.

Die gemeinschaftliche Benutzung der Küche, des Maschinenofens, der Sommerfeuerungsmaschine, der Kesselfeuerung und des Backofens.

Wenn Käufer im Backofen bäckt, so soll dem Auszügler das Recht zugestehen, unentgeltlich mit backen zu können, und hat das Backen der Käufer zu besorgen, der Auszügler hat das Recht, jährlich fünfmal Kuchen vom Käufer backen zu verlangen, für den Fall, daß der Käufer nicht selbst bäckt, hat derselbe für einen zuverlässigen fachkundigen Mann zu sorgen.

b) Unentgeltliches Brennmaterial zum Kochen, Heizen und Backen oder alljährlich die unentgeltliche Anfuhr von 2000 Stück Preßtorf, 3 Raummeter birkener oder buchener Scheite und 2 Klafter Zimmerspäne, für das Abladen des Brennmaterials, Zersägen und Zerkleinern der Scheite, sodaß selbige in dem Maschinenofen verbrannt werden können und für das Unterbringen des Brennmaterials hat Käufer zu sorgen, auch die Kosten desselben aus seinen Mitteln zu bestreiten und das Reinigen der Oefen nach Bedarf, sowie für den Fall eines freiwilligen oder unfreiwilligen Wegzuges des Auszüglers alljährlich 60 Mark– zu bezahlen.

c) Bei Krankheiten unentgeltlich zu warten und zu pflegen, während die Kosten des Arztes und der Medikamente der Auszügler trägt, sowie für die schleunigste Herbeiholung des Arztes und der Medikamente zu sorgen, ein Bett in die Wohnstube zu schlagen und zum Belegen fertig zu machen, eine Wärmflasche auch bei Kälte in das Bett zu besorgen; auch steht dem Auszügler das Recht zu, auf Kosten des Käufers eine Wartefrau zu wählen, und hat derselben der Käufer freien Ein- und Ausgang nebst Kost zu gewähren. Auf Wunsch des Auszüglers hat der Käufer für einen zuverlässigen Boten, welcher Aufträge bei Verwandten oder Bekannten zu besorgen hat, zu sorgen.

- d) Das Mitgenießen sämtlicher Speisen und Getränke auf dem Tische mit Käufern, auch außerhalb der Mahlzeiten, oder jährlich 500 Mark– Kostgeld, welche Summe in monatlichen Raten zu entrichten ist.
- e) Die Wäsche unentgeltlich zu waschen, bleichen, trocknen, rollen, ausbessern überhaupt bis zum Anziehen fertig zu machen, oder alljährlich 20 Mark– Entschädigung.
- f) Aller vier Wochen die Bettwäsche mit frisch gewaschener zu wechseln, und bei Krankheiten je nach Bedarf.
- g) Den Auszügler steht das Recht zu, in seine zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unbehindert vorübergehenden Besuch von Verwandten und Bekannten mit Gewährung von Nachtquartier aufzunehmen.
- h) Alljährlich zwanzig freie und unentgeltliche Kutschfahren mit Auswahl der Kutschwagen und Pferde durch einen zuverlässigen Kutscher, wenn es Auszügler beliebt, bis zu drei Stunden Entfernung und zurück zu fahren.
- i) Wenn Auszügler Besuch bekommt, so hat Käufer für dessen Pferde unentgeltlich Stallung und Futter zu gewähren.
- k) Für den Fall eines freiwilligen Wegzuges des Auszüglers hat Käufer alljährlich 100 Mark– Mietzins zu bezahlen, auch denselben den Betrag der halbjährlich anfallenden Zinsen, des Kostgeldes von jährlich 500 Mark–, sowie der Entschädigung von jährlich 20 Mark– für die Wäsche unentgeltlich zu waschen, und jährlich 60 Mark– für Brennmaterial in vier vierteljährlichen Raten abzuführen und diese Beträge portofrei an den Ort zu übersenden, wo der Auszügler Wohnung genommen. Die von dem Auszügler benannten Räumlichkeiten stehen dann dem Käufer zur alleinigen Verfügung bis zu dem Zeitpunkt, wo der Auszügler wieder zurückkehrt, zu.

§4.

Ueber einen Begräbniskostenaufwand des Auszüglers in Höhe von 600 Mark aus seinen Mitteln hat Käufer einzig zu verfügen und anzuordnen.

§5.

Käufer übernimmt sämtliches lebendes und todes Wirtschaftsinventar, es mag den Namen haben wie es will, mit Ausnahmen derjenigen Gegenstände, welche sich der Auszügler vorbehält.

§6.

Die Kauf- und Besitztiterberichtigungskosten, die Stempelabgaben, und die zu den Ortscassen zu entrichtenden Beiträge, werden je zur Hälfte von den Verkäufer und Käufer getragen.

§7.

Von den auf den Grundstücken lastenden Oblasten und Steuereinheiten bekennt der Käufer unterrichtet zu sein.

§8.

Käufer bekennt, das Grundstück nebst dem dazu gehörenden Inventar, am heutigen Tage richtig übergeben erhalten zu haben und übernimmt von da an alle Nutzungen und Lasten desselben.

§9.

Die Kontrahenten sind mit diesem Kaufvertrage allenthalben einverstanden und zufrieden, entsagen allen dagegen etwa zu erhebenden Einwänden und Ausflüchten und bewilligen beziehentlich beantragen die Eintragung

- a) des Käufers als Besitzer auf Folium 4 und 38 des Grund- und Hypothekenbuchs für Harthau,
- b) der unbezahlten Kaufgelder von 20000 Mark– nebst Zinsen zu 3 v. Hundert und Kosten für den Verkäufer auf denselben Folien,
- c) des vorbehaltenen Wohnungs- und Naturalauszugs für denselben auf Folium 4 und 38 des Grundbuchs für Harthau,
- d) Ausfertigung einer Kaufurkunde für den Käufer und eines Hypothekenbriefes für den Auszügler bzw. Verkäufer, verzichten aber auf Eintragsabschriften.

Harthau, d. 19. Juli 1898

Gottfried Schnabel

Emil Arno Triembs

Lina Sophie Triembs geb. Schnabel

.....

Hiernächst hat **Frau Triembs** die nach §2. des Kaufs zu ihren Gunsten erfolgte Ueberweisung von 36000 M– unbezahlten Kaufgeldes als eine Schenkung angenommen und diese Annahmeerklärung vor dem Herrn Amtsgerichtsrath Bamberg ausdrücklich nochmals ausgesprochen, sie hat auch hierfür auf hypothekarische Sucharbeit verzichtet.

Herr Triembs hat zu dieser Erklärung seiner Ehefrau seine ehemännliche Genehmigung erteilt und versprochen, diese 36000 M– nach vorgängiger beiden Seiten jederzeit freistehender einhalbjährlicher Aufkündigung auf Verlangen auszuzahlen.

...

Waldenburg, am 16. September 1898

Königl. Amtsgericht

5. Ausweis zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (Herzogtum Sachsen-Altenburg 1918)

Herzogtum Sachsen-Altenburg

Staatsangehörigkeitsausweis

(Zur Benutzung im Inland.)

Dem **Gutsbesitzer Guido Ulbricht**
geboren am 1. September 82 in Koblenz
besitzt die Staatsangehörigkeit im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Ronneburg, den **28. Oktober 1918**
Herzogliches Landratsamt

(Rückseite: Foto und Angabe von persönlichen Kennzeichen)

6. Erwerb der königlich-sächsischen Staatsangehörigkeit für eine ganze Familie (1918)

Nr. 3228.III.

Deutsches Reich
Königreich Sachsen

Aufnahmeurkunde

Der Gutsbesitzer

Guido Linus Ulbricht

geboren am 1. September 1882 in Koblenz

sowie **seine Ehefrau Elli Fanny geborene Kohl**

geboren am 29. August 1886 in Uhlmannsdorf

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. Gertrud Alice, geboren am 28. November 1907 in Harthau

2. Ilse Gretha Kohl, geboren am 26. Dezember 1909 in Uhlmannsdorf

3. Heini Guido Friedheim, geboren am 28. Juli 1915 in Harthau

haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

Chemnitz, den **18. November 1918**

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft

(Rückseite: Foto und Angabe von persönlichen Kennzeichen)

7. Kaufvertrag für ein Handgut in Harthau (1907)

CR No63.07 Waldenburg, den **25. Juni 1907**

Heute erschienen vor mir, dem unterzeichneten K. Sächs. Notar mit dem Amtssitz in Penig,

1. Frau Pauline verw. Herzger geb. Berger in Harthau

2. der Landwirt Herr Guido Linus Ulbricht, daselbst

beide mir von Person bekannt

und erklärten folgenden

Kaufvertrag

zu notariellem Protokoll

§1.

Frau verw. Herzger verkauft ihr in Harthau gelegenes, auf Blatt 3 des Grundbuchs für Harthau Sächs. Ant. und auf Blatt 3 des Grundbuchs für Harthau Altenburger Anteils Handgut, so wie es steht und liegt, mit totem und lebendem Inventar nebst allen Rechten, Nutzungen und Lasten um den Kaufpreis von 54000 M. i. B.

vierundfünfzigtausend Mark

an Herrn Ulbricht unter den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen.

§2.

Es wird zunächst bemerkt, dass von dem Kaufpreis der Betrag von 10000 M. i. B. zehntausend Mark

auf die Altenburger Felder gerechnet sind ...

§3.

Die Berichtigung des Kaufpreises soll in folgender Weise geschehen:

21000 Mark unbezahltes Kaufgeld nebst 4% Zinsen und Kosten für Lina vereh. Pröhl geb. Herzger in Harthau werden von Herrn Ulbricht in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen ...

6000 Mark sollen als unbezahlte Kaufgelder für Frau verw. Herzger als Verkäuferin eingetragen, mithin dem Käufer unter den nachfolgenden Bedingungen gestundet werden.

18000 Mark unbezahlte Kaufgelder überreicht die Verkäuferin schenkungsweise ihrer Enkelin Frau Flora Ulbricht geb. Pröhl, der Ehefrau des Käufers. Sie sollen als Buchhypothek ohne Zinsenverbindlichkeit auf dem Kaufgrundstück verlaubar werden.

45000 Mark, während

9000 Mark am Tage der Auflassung in bar an die Verkäuferin bezahlt werden sollen.

54000 Mark Sa., womit die Kaufsumme aufgeht.

§3. (?)

Die unbezahlten Kaufgelder von 6000 Mark sollen den Vorrang vor den überwiesenen 18000 Mark unbezahlten Kaufgeldes für Frau Flora Ulbricht erhalten. Herr Ulbricht verspricht erstere mit jährlich 4% zu verzinsen und die Zinsen halbjährlich am 1. Juli und 1. Januar pünktlich abzuführen und verpflichtet sich, den Betrag von 6000 Mark auf zuvorige halbjährliche Kündigung zurückzuzahlen. Die Hypothek von 6000 Mark soll den Charakter einer Buchhypothek erhalten und auf dem gesamten Kaufgrundstück, also auch auf die Altenburger Felder, miteingetragen werden.

§4.

Die Übergabe des Kaufgrundstücks erfolgt am 1. Juli d. J. Nutzungen, Lasten und Rechte gehen am gleichen Tage auf den Käufer über. Die Auflassung soll später erfolgen, sobald der Käufer in der Lage ist, die 9000 Mark Barzahlung zu verschaffen.

§5.

Von dem Wohnungsmobiliar ist nicht mit verkauft – und behält sich die Verkäuferin ihr Eigentumsrecht daran vor -:

ein Spahnbett mit vollständigem Federbett,
 ein halbes Dutzend Stühle,
 ein eintüriger Kleiderschrank,
 eine Kleiderlade,
 ein Schreibsekretär,
 ein Sofa,
 zwei viereckige Tische.

§6.

Unbeschadet dem Kaufpreis gewährt der Käufer der Verkäuferin folgende Altenteil, bez. Wohnungs- und Naturalauszug:

- a. als abgesonderte Wohnung die untere kleine Stube, die Oberstube, die Schlafkammer nach dem Hofe heraus, überdies das Mitbenutzungsrecht der großen Stube, freie Heizung und Beleuchtung.
- b. Essen und Trinken am Tische des Käufers. Auch kann die Verkäuferin verlangen, dass ihr dasselbe in ihre Stube gebracht wird.
- c. Wartung und Pflege in kranken Tagen unter Ausschluss der Kosten ärztlicher Behandlung.
- d. Freies Waschen der schmutzigen Wäsche und deren Herstellung bis zum Anziehen.
- e. Gewährung von 10 Fahren im Jahre im guten Spazierwagen.

Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt den Wohnungs- und Naturalauszug aufzugeben und tritt dann an die Stelle eine jährliche Rente von 750 Mark, die in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu entrichten ist.

Der Naturalauszug soll den Charakter einer Reallast haben, der Wohnungsauszug den Charakter einer persönlichen Dienstbarkeit.

§7.

Die Kosten dieses Kaufs und der Vollziehung gerichtlicher und außergerichtlicher, einschließlich der Stempel- und Besitzwechselabgaben, trägt Käufer allein.

Mit vorstehenden Bestimmungen und Bedingungen sind die Vertragsschließenden einverstanden und nehmen ihre Erklärungen gegenseitig bestens an.

So geschehen, vom oben bemerkt, vorgelesen, genehmigt und mitunterschrieben ...

8. Zwei Patenbriefe (Bitte um Übernahme des Patenamtes bei der Taufe eines Kindes) (Flemmingen 1724 und Harthau 1779)

(Patenbrief 1)

(Adresse)

Der Erbaren und Tugendsamen
Frauen Even
Des Erbaren Wohlgeachten und Nahmhaftesten
Christoph Mädgers, Nachbars und inWohners
allhier in Flemmingen Eheliche Haußfrau
Meine in Ehren Werthgeschätzten Freundin
zu Eygenen Händen

Erbare und Tugendsame Frau
Zu Ehren Werthgeschätzte Freundin

Demnach der Grundgütige Gott mein Liebes Eheweib ihrer Bißhero getragenen Weiblichen Bürden in Gnaden entbunden, und uns Eltern mit einem jungen Töchterlein, Wofür Wir dem Höchsten danksagen, erfreut. Weil aber solches gleich allen andren Adams Kindern in Sünden empfangen und Geböhren, Hiervon aber Durchs Bad der Heiligen Tauffen gereinigt Werden muß, Worbey Wie doch fromme Christen als Taufzeugen benöthiget sind, ich auch über dieses und mein liebes Eheweib, Euch in unserm Herzen schon vorlängsten Hierzu erwehlet. Alß ergeheth mein Dienstfreundliches Bitten an Euch. Ihr wollet euren andren Verrichtungen so viel Zeit entziehen und heute Nachmittage Geliebt es Gott, in unserer Kirchen Allhier erscheinen, Welches denn gegen 3 Uhr geschehen soll, da Wir nebst einem Andächtigen Gebeth daß liebe Kind unßerm Erlößer in der Heiligen Tauffe Vortragen Wollen, damit es ein Kind und Erbe des Ewigen Lebens werden möge. Vor so thane Liebe Werden Wir Eltern mit aller Dankbarkeit es zu verschulden beflissen seyn, wie ich denn Unter Anwünschung aller Wohlfarth Verharre

Meiner in Ehren Wohlgeschätzten Freundin
Und Hinführo liebe Gevatter
Dienstwilliger
Christoph Heinig K indes Vater

Flemmingen, den **25. Januar Ao. 1724**

(Pathenbrief 2)

(Adresse)

Dem Ehrsamem und Wohlbenamtem Junggesellen, Samuel Hertzgern,
des Ehrsamem Michael Hertzgers, Nachbars und Handbauers wie auch
Gerichtsschöppens allhier ehel. eintzigen Sohn.

Meinem werthen Freunde und gel. Gevatter
zu Harthau

Ehrsamer und Wohlbenamter
insonders werthgeschätzter Freund
und künftiger lieber Gevatter

Durch Gottes sonderbare Güte, ist mein Eheweib eines gesunden Töchterlein,
genesen: Welches durch Gott liebende Tauffe-Pathen zur heil. Tauffe soll befördert
werden. Als ergeheth unser freundl. Bitten an Denselben, solch Pathen-Amt willigst zu
übernehmen. und Morgen Nachmittage um 3. Uhr in unserer Kirche zu Niederwiera,
ob bemeldes Kindl. dem Herren Christo! mit andächtigen Gebet und Antwort in der
Heil. Tauffe vortragen und zum Reiche Gottes befördern helfen. Nach verrichtung
Heil. Tauff-Actus wolle Derselbe nebst dessen Eltern mit wenigen Speiß und Trank
vorwillen nehmen. Vor solche große Liebes-Erweisung wird Gott ein reicher Vergelter
seyn. Ich verharre

Meinem werthen Freunde und gel. Gevatter
dienstwilliger
Tobias Kirste
K. V.

Harthau, den **16. Jul. 1779**

Anhänge

1. Einige Maße und Gewichte, welche im 19. Jahrhundert im Herzogtum Sachsen-Altenburg genutzt wurden

(nach bestem Wissen zusammengestellt aus verschiedenen Quellen, Angaben ohne Gewähr!)

Gültig im Herzogtum Sachsen-Altenburg		Umrechnung in metrische Maßeinheiten
Raummaße (Volumen)		
1 Scheffel	= 4 Sipmaß = 14 Maß	146,6 Liter (andere Angabe: 140,6 Liter)
1 Sipmaß	= 3 ½ Maß	36,6 Liter (35,2)
1 Maß		10,5 Liter (10,0)
1 Kanne (Flüssig- und Trockenmaß)	= 2 Nösel	1,123 Liter
Flächenmaße		
1 Hufe	= 12 Acker	7,7 Hektar
1 Acker	= 200 Quadratruten	0,642 Hektar = 64,16 Ar = 6416 m ²
14 Acker	≈ 9 Hektar	
1 Quadratrute	= 100 Quadratellen	32 m ² = 0,321 Ar
1 Quadratelle (Quadrat-Elle)		0,32 m ²
Längenmaße		
1 Meile	= 1600 Ruten = 16000 Ellen	9075 m (andere Angabe: 13242 Ellen = 7500 m)
1 Rute	= 20 Fuß = 10 Ellen	5,66 m
1 Fuß	= ½ Elle = 12 Zoll	28,3 cm
1 Elle	= 24 Zoll	56,6 cm
1 Zoll		2,36 cm
Zählmaße		
1 Schock	= 60 Stück	
1 Mandel	= 15 Stück	
1 Dutzend	= 12 Stück	
Gewichte		
1 Centner (Leipziger Handels- oder Kramergewicht)	= 110 Pfund = 5 Steine	51,4 kg (andere Angabe: 1 Ctr. = 50 kg)
1 Stein	= 22 Pfund	10,28 kg
1 Pfund	= 32 Loth	467 g (andere Angabe: 500 g)
1 Loth	= 4 Quentchen	14,6 g (1 Neuloth = 16,7 g)
1 Quentchen		3,7 g (1 Quent = 1,66 g)
1 Hose (Butter)	= 12 Kannen = 48 Näpfchen = 24 Pfund	11,21 kg
1 Näpfchen (= 1 Stück Butter)	= 16 Loth	233,6 g
1 Centner (Fleischergewicht)	= 90 Pfund = 5 Steine zu je 18 Pfund	sind 9 Pfd. Fleischergewicht so viel wie 11 Pfd. Handelsgewicht
Geld		
Alte Währung: 1 Thaler	= 24 Groschen = 288 Pfennige	
Um 1838 wurde im Königreich Sachsen und einigen thüringischen Kleinstaaten ein neues System eingeführt und zur Unterscheidung mit dem alten Groschen Neugroschen genannt.		
Neue Währung: 1 Thaler	= 30 Neugroschen = 300 Pfennige	
ab 1871: 1 Goldmark	= 10 Neugroschen = 100 Pfennige	

2. Einige Termine, zu denen Abgaben oder Frondienste zu leisten waren

Aus:

Witterungsregeln nach den Erfahrungen des Landmanns ...

zusammengestellt von einem Freunde der Natur, Zwickau, 1871

„... Kalender wurden im Mittelalter von Mönchen in Klöstern angefertigt, und diese verzeichneten darin hauptsächlich die kirchlichen Feste und Gedächtnistage der Heiligen ...

Diese Gedächtnistage fielen alljährlich an einen und denselben Monatstag und man rechnete im gewöhnlichen Leben nach dem Namenstag ... Walpurgis, Johannis, Michaelis usw., ohne den Monatstag zu nennen ...

die Tage selbst machen es nicht aus, es ist damit vielmehr die Zeit kurz vor oder nach diesen Tagen anzunehmen. Auch ist noch zu berücksichtigen, daß die Alten nach dem julianischen oder russisch-griechischen Kalender rechneten, der gegen den unsrigen, den gregorianischen, um zwölf Tage zurück ist.“

Name	Datum
Aegidius	1. September
Allerheiligen	1. November
Andreas	30. November
Bartholomäi	24. August
Bartholomäus	24. August
Benedikt	21. März
Blasius	3. Februar
Brachmonat	Monat Juni
Burkhard	2. Februar
Christi Geburt	24. Dezember
Fabian	20. Januar
Gallus	16. Oktober
George	23. April
Gregor	12. März
Hornung	Monat Februar
Hundstage	22. Juli bis 23. August
Johannes der Täufer	24. Juni
Kilian	8. Juli
Lichtmeß	2. Februar
Lucia Crusius	13. Dezember
Mariae Heimsuchung	2. Juli

Marie Magdalena	22 Juli
Marienfest	15. August
Marikchen	25. März
Markus	25. April
Martini	11. November
Mattheis, Matthias	24. Februar
Medard	8. Juni
Michaelis, Michael	29. September
Pankraz	12. Mai
Paulus	25. Januar
Petrus	29. Juni
Philippus Jakobus	1. Mai
Rosamunde	2. April
Sebastian	20. Januar
Servaz	13. Mai
Sibylla	29. April
Siebenschläfer	27. Juni
Simonis und Judae	28. Oktober
Sonnenwende	21. Juni
Urban	25. Mai
Ursula	21. Oktober
Vitus	15. Juni
Walpurgis	1. Mai